

## Hinweisblatt

### **Einbau von Absetzzählern zur Absetzung von nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr (Stand: 01/2025)**

#### **1. Geltungsbereich**

Die Gebühr wird nach der in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Als Schmutzwassermenge gilt dabei grundsätzlich die Wassermenge, die Sie von Ihrem Trinkwasserversorgungsunternehmen beziehen oder auf Ihrem Grundstück gewinnen. Wenn nachgewiesen wird, dass gewisse Wassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, brauchen Sie für diese Mengen keine Schmutzwassergebühren zu bezahlen (§ 10 Absatz 6 der Abwasserabgabensatzung der Stadt Springe). Der Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermenge erfolgt in der Regel durch einen auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Stadt Springe zu genehmigenden, zusätzlichen Wasserzähler. Bitte verwenden Sie das beiliegende Antragsformular, um nach fachgerechtem Einbau und Verplombung eines solchen Zählers die Genehmigung zu beantragen.

Antragsteller kann nur der Abgabepflichtige des Schmutzwassergebührenbescheides sein.

Beim Wechsel eines genehmigten Absetzzählers (Wechsel innerhalb der Eichfrist) ist keine Genehmigungsgebühr zu entrichten!

#### **2. Kosten**

Ob sich der Austausch des Zählers in Ihrem Fall lohnt, können Sie leicht selbst ermitteln:

- Erkundigen Sie sich bei Ihrem Installateur, was der Austausch des Zählers nach Ablauf der Eichgültigkeit kosten würde. Da ein Zähler nur für 6 Kalenderjahre geeicht ist, muss er regelmäßig vor Ablauf der Eichfrist gegen einen neu geeichten Zähler ausgetauscht werden, andernfalls erfolgt automatisch die Abmeldung des Zählers zum Ablauf der Eichfrist.
- Ermitteln Sie die Wassermenge, die Sie im Jahresdurchschnitt nicht in den Kanal einleiten, sondern zum Beispiel für die Gartenbewässerung verbrauchen. Wenn der jetzige Zähler z.B. vor sechs Jahren eingebaut wurde lässt sich die durchschnittliche Menge aufgrund des aktuellen Zählerstandes rechnerisch feststellen.
- Vergleichen Sie die Wechselkosten des Absetzzählers mit den durchschnittlich eingesparten Schmutzwassergebühren (bei 10 m<sup>3</sup> pro Jahr sparen Sie 30,40 EUR Schmutzwassergebühren). Dem gegenüber stehen die Kosten für den Wechsel (verteilt auf 6 Jahre) sowie die jährliche Grundgebühr von 9,72 EUR pro Absetzzähler.
- Ein Blick auf die letzte Abrechnung genügt oftmals auch schon, da dort auch die o.a. Grundgebühr aufgeführt ist.

### 3. Geeichter Absetzzähler

Abzugsfähig ist die Wassermenge, die durch einen geeichten privaten Wasserzähler nachgewiesen wird. Dieser Wasserzähler wird „Absetzzähler“ genannt. Dieser Absetzzähler ist auf Kosten des Eigentümers durch eine Fachfirma an geeigneter Stelle einzubauen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch den Installateur zusammen mit dem Anfangszählerstand, dem Fabrikat, der Art und der Eichung des Zählers auf dem o. g. Antragsformular zu bestätigen. Der Absetzzähler ist vom Eigentümer in Betrieb zu halten, zu pflegen und auf Verlangen Beauftragten der Stadt Springe zur Überprüfung zugänglich zu machen. Nach den Vorschriften des Eichgesetzes ist der Absetzzähler rechtzeitig vor Ablauf der Eichgültigkeit von 6 Kalenderjahren gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen, andernfalls wird der Zähler zum Ende der Eichgültigkeit zwangsweise abgemeldet. Das Auswechseln des Absetzzählers ist der Stadt Springe schriftlich anzuzeigen. Beim Austausch sind die Zählerstände und die Seriennummern des alten und neuen Zählers im hierfür zur Verfügung stehenden Formular zu dokumentieren und mitzuteilen. Eine Genehmigungsgebühr wird hierfür nicht erhoben!

Der Absetzzähler ist von einer Firma, die im Installations- und Heizungsbau tätig und in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, einzubauen und zu verplomben. Ersatzweise kann die Stadtwerke Springe GmbH durch den Eigentümer mit der Verplombung beauftragt werden.

**Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, sollte grundsätzlich nur ein Absetzzähler pro Grundstück für den Nachweis der nicht in den Kanal eingeleiteten Mengen eingebaut werden!**

### 4. Abrechnung

Die Abrechnung des Schmutzwassers erfolgt durch die Stadtwerke Springe GmbH. Als Abrechnungsgrundlage hierfür dient die Ablesung Ihres Frischwasserzählers, welche weiterhin im gewohnten Turnus erfolgen wird.

Ebenso werden in diesem Zuge auch eventuell vorhandene Absetzzähler mit abgelesen. Sollte die Ablesung nicht möglich sein wird Ihnen eine Selbstablesekarte hinterlassen.

### 5. Ansprechpartner

Stadtwerke Springe GmbH  
Kundenbüro  
Zum Oberntor 19  
31832 Springe



#### Öffnungszeiten

Mo. - Mi.	9:30 - 13:00 Uhr und 14:30 - 17:00 Uhr
Do.	9:30 - 13:00 Uhr und 14:30 - 18:00 Uhr
Fr.	9:30 - 14:00 Uhr
Telefon	(0 50 41) 80 28 40
Fax	(0 50 41) 80 29 40
Email	service@stadtwerke-springe.de

Ihre Stadtwerke Springe  
im Auftrag der Stadt Springe

Vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post zurück an:

Stadt Springe  
 Fachdienst Finanzen  
 Auf dem Burghof 1  
 31832 Springe

E-Mail: Grundbesitzabgaben@springe.de  
 Telefon: 05041 / 73 – 258  
 Fax: 05041 / 73 - 9258

### Antrag auf Wechsel eines genehmigten Absetzzählers

Antragsteller (Abgabepflichtiger)	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Wohnort	
Telefonnummer	
Kundennummer Stadtwerke <sup>1</sup>	241001_____

#### Angaben zum neuen Absetzzähler

Einbauort (Straße, Hausnummer, Geschoss und Raumbezeichnung)	
Fabrikat des Zählers	
Anfangsstand in m <sup>3</sup>	
Seriennummer	
Jahr der Eichung/Beglaubigung	
Art der Verplombung & Plombenaufdruck	
Wasserverwendung <sup>2</sup>	

#### Angaben zum ausgewechselten Zähler

Ausbaustand des alten Zählers	
Seriennummer	
Wechseldatum	

Mit der Unterschrift nehme ich Folgendes zur Kenntnis:

1. Absetzzähler unterliegen der Eichpflicht und haben eine Eichgültigkeit von 6 Kalenderjahren nach dem Jahr der Eichung/Beglaubigung, die durch entsprechende Markierung auf dem Zähler ausgewiesen ist.
2. Eine Genehmigung wird jeweils befristet bis zum Ablauf der Eichgültigkeit des Absetzzählers erteilt. Bei ordnungsgemäßer Auswechslung eines genehmigten Zählers geht die Genehmigung des alten Zählers unter Berücksichtigung der Eichgültigkeit befristet auf den neuen Zähler über.
3. Die Jahresgrundgebühr pro Absetzzähler beträgt derzeit jährlich 9,72 EUR und wird zeitanteilig berechnet. Die Grundgebühr wird im Schmutzwassergebührenbescheid erhoben.
4. Die vorgeschriebene Verplombung des Absetzzählers muss durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder durch die Stadtwerke Springe GmbH auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden.
5. Mit der Unterschrift bestätigt das Installationsunternehmen, dass die Anlage den Regeln der Technik und den Regelungen der AVB Wasser V entspricht, dass keine offensichtliche Möglichkeit besteht, nach dem Absetzzähler entnommenes Wasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten und dass der Zähler unter Plombenverschluss genommen worden ist, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Ferner bestätigt das Installationsunternehmen den Ausbaustand und den augenscheinlich manipulationsfreien Zustand des alten Zählers.
6. Zählerwechsel nach Ablauf der Eichfrist sind als Neuantrag mit dem hierfür vorgesehenen Formular zu beantragen.

\_\_\_\_\_  
 Datum und Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift und Stempel Installationsunternehmen

1) Bitte hier ihre vorhandene Kundennummer der Stadtwerke Springe für vervollständigen  
 2) Bitte eintragen: Gartenbewässerung, Landwirtschaft, Viehtränkwasser, Teichbefüllung, Nachspeisung Brauchwasseranlage, sonstiges, mehrere Angaben sind möglich